

I. Zwei Fragen zur Einführung

1. Was heißt »Technik« und was sollten Subsumtionstechniker können?

In Verbindung mit »Subsumtion« als Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre kann »Technik« nicht im Sinne der Ingenieurwissenschaften verstanden werden. Deren Begriffsverständnis wird bestimmt durch die Anwendung experimentell ermittelter Gesetze mit exakt errechneten Größen zur industriellen Nutzung technischer Standards wie einst exemplarisch bei der Dampfmaschine und heute etwa im Maschinenbau, in der Elektro- und Computertechnik oder in der Luftfahrtindustrie. Als Beispiel aus letzterer mag die Konstruktion von Tragflächen dienen, die ein Flugzeug in der Luft halten, weil der durch den Bernoulli-Effekt entstehende Unterdruck auf der Oberseite der Tragflächen geschwindigkeitsabhängige Auftriebskräfte erzeugt, die den Absturz jenseits einer genau anzugebenden Mindestgeschwindigkeit (von anderen Flugbedingungen abgesehen) physikalisch ausschließen.¹

Juristische Bedeutung gewinnt das aus dem Altgriechischen stammende Lehnwort Technik durch ein vertieftes Verständnis jener Kunst, die bei den alten Griechen *techne* hieß: eines nicht an den »schönen« Künsten, sondern am (Kunst-)Handwerk orientierten, in der Praxis zu erlernenden, durch Erfahrung zu verfeinernden und mit klugem Einsatz zu kultivierenden Könnens. Ein derartiges Können hat mit der Anwendung naturwissenschaftlich-mathematischer Vorgaben, die das »technische Zeitalter« als solches charakterisieren und mit dem entsprechenden Deduktivismus ingenieurwissenschaftlicher Technik nichts gemein. Gleichwohl bildet ein deduktives Verständnis juristischer Begründungen das Zentrum syllogistisch rekonstruierter Subsumtionen.² Vertreter eines solchen Subsumtionsverständnisses stellen juristische Einzelfallentscheidungen in logischer Rekonstruktion so dar, als könnten sie *more*

1 Bernoulli-Effekt (benannt nach Daniel Bernoulli, 1700 – 1782): Verringerung des Druckes bei Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit in Flüssigkeiten und Gasen.

2 Prominent vertreten in der Juristischen Begründungslehre von *Hans-Joachim Koch* und *Helmut Rießmann*, 1982.

mathematico aus Allgemeinbegriffen hergeleitet werden³ – etwa aus der Menschenwürde das Verbot, ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug abzuschießen.⁴ Die hier vertretene Gegenposition lautet: Ursachen eines Flugzeugabsturzes lassen sich mit mathematischer Exaktheit begründen, Argumente für einen Flugzeugabschuß nicht.

Wenn Subsumieren etwas mit Argumentieren zu tun hat, haben Subsumtionstechniker ihre Argumente nicht zu zählen, sondern zu wägen: »Argumenta non sunt numeranda, sed ponderanda« lautete das betreffende Grundprinzip der klassischen römischen Jurisprudenz.⁵ Das *Gerundivum* – die Argumente sind »zu wägende« – wirkt dabei wie ein elegant formulierter methodologischer Imperativ. Während das »Wägen« im Gegenwartsdeutsch durch das »Wiegen« verdrängt zu werden droht, kennt die deutsche Rechtssprache bisher und hoffentlich auch in Zukunft nur das »Abwägen«, nicht aber das »Abwiegen«. Kaufmanns- oder Haushaltswagen, die das Gewicht eines Lebensmittels nach seiner Masse bestimmen, sind technische Hilfsmittel beim Vorgang des Abwiegens, wären aber für einen bildlichen Vergleich mit dem Verfahren juristischen Abwägens völlig ungeeignet. Die Allegorie der *Justitia* führt deshalb seit der Rezeption des Römischen Rechts in Europa das treffende Bild einer Waage mit zwei Waagschalen vor Augen.⁶

Treffend ist das Bild auch im Rahmen des hier vorgenommenen Vergleichs: Die Technik der Federwaage, die bei den beispielhaft genannten Waagen zum Einsatz kommt, erlaubt nur die Gewichtsbestimmung des gerade auf der Waage liegenden »Gegenstands« in der alltagssprachlichen Bedeutung des Begriffs. Die beiden Waagschalen der *Justitia* sym-

3 »More mathematico« oder nach mathematischer Methode werden beispielsweise die drei 60-Grad-Winkel eines gleichseitigen Dreiecks begründet, und zwar deduktiv aus dem Axiom einer Winkelsumme von 180 Grad: *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, übersetzt und kommentiert von *Franz Dirlmeier*, 1979, VI 5, S. 127: »Winkelsumme [...], die zwei rechten Winkeln gleich ist«.

4 BVerfGE 115, 118 (Ls. 3). Diskussion im Sammelband: *Das Dogma der Unantastbarkeit*, hrsg. v. *Rolf Gröschner* und *Oliver W. Lembcke*, 2009. Zur kritischen Position der Herausgeber gegenüber der »*Dignitas absoluta*« des Gerichts S. 1 ff.

5 *Dettef Liebs*, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 6. Aufl. 1997, S. 36.

6 *Otto Rudolf Kissel*, *Die Justitia: Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst*, 2. Aufl. 1997; zur Waage und ihrer plastischen Wirkung als Balkenwaage mit gleicharmigen Balken S. 92 ff.